

Eingegangen im Sekretariat
der Geschäftsstelle des
Stadtrates

17.05.2018

2696

Sp



CHEMNITZ
STADT DER
MODERNE

**Änderungsantrag
zur Beschlussvorlage**

B-126/2018

an den **Stadtrat**

zur Sitzung am 23.05.2018

Einreicher:

Ratsfraktion PRO CHEMNITZ

öffentlich gemäß § 37 SächsGemO

Kostendeckungsvorschlag:
(Produktuntergruppe)

Änderung

aktualisierte Fassung vom 17.05.2018

1.

In § 32 Abs. 1 der Hauptsatzung wird nach dem Wort „Röhrsdorf“ und vor „und Wittgensdorf“ eingefügt:

Adelsberg, Reichenhain gemeinsam mit Erfenschlag, Harthau, Furth gemeinsam mit Glösa, Stelzendorf

Abs. 2 wird nach „12 Mitglieder“ ergänzt um:

*im Ortsteil Adelsberg: 12 Mitglieder
in den Ortsteilen Reichenhain und Erfenschlag: 10 Mitglieder
im Ortsteil Harthau: 8 Mitglieder
in den Ortsteilen Furth und Glösa: 10 Mitglieder
im Ortsteil Stelzendorf 6 Mitglieder.*

2.

Als § 35 wird neu eingefügt (Anzahl der Mitglieder in Klammern):

Bezirke und Bezirksbeiräte

(1) Folgende Stadtteile bilden jeweils einen Gemeindebezirk, in welchem jeweils ein Bezirksbeirat mit der angegebenen Zahl der Mitglieder gebildet wird:

*Markersdorf, Morgenleite, Hutholz (18);
Kappel, Helbersdorf, Kapellenberg (18);
Altchemnitz (7);
Bernsdorf, Lutherviertel (14);
Gablitz, Yorckgebiet (14);
Sonnenberg (10);
Hilbersdorf, Ebersdorf (10);
Zentrum (10);*

*Schloßchemnitz, Borna (14);
Kaßberg (12);
Altendorf (10);
Schönau, Siegmar, Reichenbrand (10);
Rabenstein, Rottluff (7);*

(2) Die Aufgaben der Bezirksbeiräte ergeben sich aus den §§ 71 ff. SächsGemO.

(3) Die Wahl erfolgt analog der Wahl der Ortschaftsräte.

3.

Der bisherige § 35 „Inkrafttreten“ erhält die neue Ordnungsnummer 36.

Martin Kohlmann

Unterschrift

Begründung:

Die Eingemeindungen liegen in Chemnitz teilweise bis zu 20 Jahre zurück. Die Interessenlagen und Herausforderungen in den einzelnen Stadtteilen sind jedoch sehr unterschiedlich, weswegen es heute nicht mehr darstellbar ist, weshalb die Eingemeindungen über derartige Gremien verfügen und die „alten“ Stadtteile nicht. Die Vertretung der Interessen der „alten“ Stadtteile ist auch durch die teilweise privatrechtlich organisierten Bürgerplattformen nicht gegeben, da diese den Ortschaftsräten nicht gleichwertig sind (was Bezirksbeiräte wären) und auch nicht dem Neutralitätsgebot unterliegen.